

über jede Verdächtigung, der Meinung, daß die Untersuchung sich nicht lediglich auf die Wahlumtriebe Seiten der Staatsregierung zu erstrecken habe, sondern auch auf die Seiten der Wahlmänner oder Seiten der Gewählten. Denken Sie sich einmal, meine Herren, daß in eine Wahlversammlung sich eine Person einschliche, die nicht dahin gehörte, daß sie den Zutritt auf diese oder jene Weise sich zu verschaffen suchte, daß vielleicht der Schreiber eines Wahlmannes in einer solchen Versammlung die Zettel für die Wahlmänner schriebe und auf diese Weise eine Wahl bewirkt würde, oder, denken wir uns den Fall, meine Herren, daß irgend ein Fremder in die Wahlversammlungen sich eindrängte und durch Aeußerungen die Wahl der Wahlmänner auf andere Männer zu lenken suchte, als diese die Absicht hatten zu wählen. Ich, meine Herren, nenne das auch Wahlumtriebe, sie sind mir eben so verächtlich, als wenn sie von Seiten der Staatsregierung geschehen. Nun stelle ich mir vor, daß so etwas ein rumor publicus sein könnte, es aber an Beweismitteln fehlte, und so würde es doch nicht angezeigt werden können. Ich bilde mir aber ein, daß, wenn nur ein Wahlmann Energie hätte, er die Aufnahme dieser ungesetzlichen Handlungen in das Protocoll von dem Wahlcommissar verlangen und so die Kammer Kenntniß davon bekommen würde. Von diesem Grundsatz bin ich ausgegangen, indem ich der Meinung gewesen bin, es solle das Wahlprotocoll eingeschendet werden, damit man sich überzeuge, es können solche Handlungen weder der Regierung, noch den Deputirten vorgeworfen werden. Ich kann mich nicht überzeugen, daß solche Handlungen vorkommen können, wenn die Wahlmänner Muth und Energie genug haben, zu verlangen, daß solche Dinge zu Protocoll genommen werden.

Abg. v. Zeschwitz: Es scheint mir doch, daß das Recht der Kammer, die Legitimationen ihrer Mitglieder zu prüfen, durch die Regierungsvorlage, welche besagt, daß, wenn von irgend einer Seite während der Dauer des Landtags Legitimationszweifel erhoben würden, die Kammer darüber die nöthigen Erkundigungen einzuziehen und Beschluß zu fassen habe, nicht beeinträchtigt, sondern diesem Rechte zweckmäßiger prospicirt werde, als durch den Antrag der geehrten Deputation, welche wünscht, daß jedesmal bei Beginn des Landtags eine besondere Legitimationsdeputation gewählt werde, welche die Wahlacten durchgehen und binnen acht Tagen Bericht erstatten solle. Wir haben aber schon hinreichende Einrichtungen zur Prüfung der Legitimationen in Zweifelsfällen. Wenn ein Zweifel über die Legitimation eines Kammermitgliedes entsteht, so wird die desfallige Erörterung an eine der bestehenden Deputationen, in der Regel an die dritte Deputation verwiesen, welche die Acten des betreffenden Falles einzusehen und sodann Bericht an die Kammer zu erstatten hat. Diese Einrichtung scheint mir vorzüglicher zu sein, als eine besondere Deputation zu wählen, welche die Legitimationen für die sämtlichen 25 neuen Mitglieder binnen acht Tagen prüfen soll. Nimmt sie ihre Aufgabe ernst und will sie die Wahlacten genau durchgehen, so kann sie nicht in acht

Tagen fertig werden; will sie aber die achttägige Frist innehalten, so kann sie die Acten nicht gründlich durchgehen und setzt sich, falls in der Folge doch noch Zweifel auftauchten, dem Vorwurfe aus, daß sie oberflächlich gearbeitet habe. Das Recht der Kammer, die Legitimationen ihrer Mitglieder zu prüfen, wird nicht bezweifelt; aber es dürfte zweckmäßiger sein, sich für die ganze Dauer des Landtags die Ausübung dieses Rechts vorzubehalten, als die Prüfung der Legitimationen auf die kurze Frist von acht Tagen einzuschränken. Ich stimme daher für die Regierungsvorlage in dieser Sache.

Abg. Joseph: Ich stimme ebenfalls mit der Deputation, zwar nicht aus den Gründen, welche der Abgeordnete v. Thielau angeführt hat, denn dies sind Gründe, die auf einem offensbaren Rechtsirrtum beruhen, und ich will auch dahingestellt sein lassen, ob das, was er gesagt hat, irgend thatsächlich begründet ist, sondern ich stimme dafür, weil ein Recht der Kammer gewahrt oder, sollte sie dasselbe wirklich nicht schon haben, für dieselbe erlangt wird. Die Freiheit der Wahl wird am besten gewahrt sein, wenn die Kammer selbst stets darüber zu wachen hat, und in so fern ist jenes Recht für die Kammer von hoher Bedeutung. Die Gründe, welche man dagegen angeführt hat, daß z. B. die Ausübung des Rechts der Kammer zu schwierig und fast unmöglich sein werde, beweisen nur, daß, wenn eine Prüfung der Wahlen wirklich zu umständlich wäre, man die Papierballen, mit denen die Wahlen sich jetzt umgeben, vermindern und die Bestimmungen des Wahlgesezes abändern muß, welche so große Schwierigkeiten bei Prüfung der Wahlen herbeiführen. Wenn der Deputation zum Vorwurf gemacht worden ist, daß gewissermaßen durch ihre Vorschläge ein Mißtrauen gegen die Regierung begründet werde, so will ich, um die Sprache des Abgeordneten von Freiberg zu reden: „unverkleistert“ sagen, daß ein Mißtrauen denselben zu Grunde liegt. Es ist dies ein politisches, schuldiges Mißtrauen in die Zukunft. Findet man es für jetzt nicht begründet, so muß man bei der Gesetzgebung daran denken, daß es in der Folge anders werden kann. Was heute nicht ist, kann morgen werden; was vor 14 Tagen nicht für möglich gehalten wurde, es ist dennoch geschehen. — Ich habe ferner das Präsidium zu bitten, über diesen Paragraphen eine besondere Abstimmung eintreten zu lassen, da ich gegen den letzten Theil des Deputationsantrags Einwendungen zu machen habe. Die Vollständigkeit der Kammer muß Regel sein. Jeder Wahlbezirk hat das Recht, daß sein Abgeordneter in der Kammer sich befindet, bis entschieden worden ist, daß seine Wahl ungültig ist. Die Deputation nimmt aber an, daß, wenn auch nur ein bloßer Anstand bei der Wahl gefunden wird, er nicht in die Kammer eintreten kann. Gegen diesen Theil des Deputationsgutachtens muß ich stimmen.

Präsident Braun: Was die Art der Fragstellung anlangt, so bemerke ich, daß ich über die Paragraphen zusammen abstimmen lassen werde, theils weil sie ihrem Inhalte nach zusammenhängen, theils weil es Antrag der Deputation, daß